

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246) und der §§ 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Niedere Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v.

§ 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,42 €.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene

Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Dachflächen	1,0
Beton, Asphaltdecken	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckschichten	0,5

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten - u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
 - (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, kann die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen anteilig gemindert werden.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschuldner, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner zu

Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit sich bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
 - a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort 25,00 Euro pro Grundstückskontrolle;
 - b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z.B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen

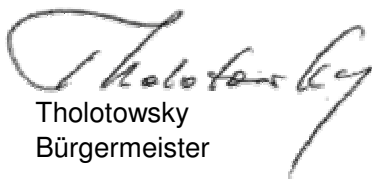
Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

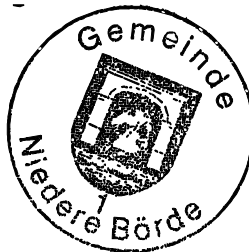
§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt nicht für den Ortsteil Vahldorf, da die Aufgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung für Vahldorf derzeit über den Abwasserverband „Untere Ohre“ regelt werden.

Niedere Börde, den 14.12.2004 _


Tholotowsky
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Niedere Börde öffentlich bekannt gemacht.

Standort der Schaukästen:	Ortsteil Dahlenwarleben, Ortsteil Gersdorf Ortsteil Groß Ammensleben Ortsteil Gutenswegen Ortsteil Jersleben Ortsteil Klein Ammensleben Ortsteil Meseberg Ortsteil Samswegen Ortsteil Vahldorf	Eichplatz, am Gemeindehaus Dorfstraße an der Bushaltestelle Zentraler Platz, Bahnhofstraße Groß Ammensleber Weg, Bushaltestelle Schulstraße an der Bushaltestelle, Kanalstraße gegenüber Einfahrt Ringelhoch, Krugstraße 10, Gemeindehaus Winkel 1, Gemeindehaus, Breite Straße, Parkplatz Moewes- Markt, Mühlendamm, Gemeindehaus, Siedlung am Spielplatz, Friedensallee, Bauernstraße 3, neben dem Gemeindehaus
---------------------------	--	---

ausgehängt am: 30.12.2004

durch:



abzunehmen am: 14.01.2005

abgenommen am: 14.01.2005

durch:

